



# Sassnitz Stadtanzeiger



**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

Sonderdruck SD 01/2006 13. Jahrgang

22. Februar 2006

kostenlose Ausgabe

## **Tierseuchenverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände**

des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern  
vom 18. Februar 2006  
(AZ.: VI 530 7211.2-6-3)

Nach der Entscheidung 2006/115/EG der Kommission vom 17. Februar 2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen hoch pathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln in der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 48 S. 28) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2617) geändert worden ist, und § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69) wird Folgendes angeordnet:

1. In festgelegten Schutzzonen ist verboten:
  - 1.1 das Entfernen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus ihrem Haltungsbetrieb;
  - 1.2 das Zusammenführen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln auf Messen, Märkten, Tierschauen oder anderen Sammelstellen;
  - 1.3 die Beförderung von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durch die Zone, ausgenommen die Durchfuhr auf Hauptstraßen oder Schienenwegen oder die Direktbeförderung zu einem Schlachthof zur unverzüglichen Schlachtung;
  - 1.4 der Versand von Bruteiern aus der Zone;
  - 1.5 der Versand von Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und Wildgeflügel aus der Zone;
  - 1.6 die Beförderung von unbehandelter, benutzter Einstreu oder Gülle aus Betrieben innerhalb der Zone zu Orten außerhalb der Zone bzw. ihre dortige Ausbringung, ausgenommen die Beförderung zur Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002;
  - 1.7 das Jagen von Wildvögeln.
2. In festgelegten Überwachungszonen ist verboten:
  - 2.1 die Verbringung von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus der Zone innerhalb der ersten 15 Tagen nach Abgrenzung der Zone;

- 2.2 das Zusammenführen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln auf Messen, Märkten, Tierschauen oder anderen Sammelstellen;
- 2.3. das Jagen von Wildvögeln.
3. Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann folgende Ausnahmen gestatten:
- 3.1 Abweichend von Nummer 1.1 und Nummer 2.1 kann die Beförderung von Junglegehennen, Mastputen und anderem Geflügel und Zuchtfederwild unter amtlicher Kontrolle zu Betrieben, die in den Schutzzonen oder den Überwachungszonen liegen, genehmigt werden;
- 3.2 Abweichend von Nummer 1.1 und Nummer 2.1 kann die Beförderung genehmigt werden
- 3.2.1 von zur unmittelbaren Schlachtung bestimmtem Geflügel, einschließlich ausgemerzter Legehennen, zu einem in den Schutz- oder den Überwachungszonen gelegenen Schlachthof oder, falls dies nicht möglich ist, zu einem von dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bezeichneten Schlachthof außerhalb der Zonen;
- 3.2.2 von Eintagsküken unter amtlicher Kontrolle aus den Schutzzonen zu im Hoheitsgebiet Deutschlands gelegenen Betrieben, vorausgesetzt, im Bestimmungsbetrieb werden entweder kein anderes Geflügel und keine anderen Vögel in Gefangenschaft gehalten (ausgenommen Heimvögel gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, die getrennt vom Hausgeflügel gehalten werden), oder die Beförderung erfolgt unter den Bedingungen von Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2005/94/EG und das Geflügel wird mindestens 21 Tage lang im Bestimmungsbetrieb gehalten;
- 3.2.3 von Eintagsküken aus den Überwachungszonen zu im Hoheitsgebiet Deutschlands gelegenen Betrieben unter amtlicher Kontrolle;
- 3.2.4 von Junglegehennen, Mastputen und anderem Hausgeflügel zu Betrieben in Deutschland unter amtlicher Kontrolle;
- 3.2.5 von Heimvögeln gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 zu Betrieben in seinem Hoheitsgebiet, in denen kein Geflügel gehalten wird, wenn die Sendung aus höchstens fünf Vögeln in Käfigen besteht, unbeschadet der Vorschriften gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG;
- 3.2.6 von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, die aus gemäß Artikel 13 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren stammen und für solche bestimmt sind.
- 3.3 Abweichend von Nummer 1.4 kann genehmigt werden:
- 3.3.1 die Beförderung von Bruteiern aus den Schutzzonen zu einer ausgewiesenen Brüterei im Hoheitsgebiet Deutschlands;
- 3.3.2 die Versendung von Bruteiern aus den Schutzzonen zu Brütereien außerhalb des Hoheitsgebiets Deutschlands, vorausgesetzt,
- 3.3.2.1 die Bruteier wurden aus Legebeständen gesammelt,  
 - bei denen kein Verdacht auf Aviäre Influenza besteht und  
 - von denen mit Negativbefund genügend Tiere serologisch auf Aviäre Influenza untersucht wurden, um mit einer Nachweissicherheit von mindestens 95 % eine Seuchenprävalenz von 5 % festzustellen, und
- 3.3.2.2 die Bedingungen von Artikel 26 Abs. 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2005/94/EG werden eingehalten.
- 3.3.3 Die Gesundheitsbescheinigung nach Muster 1 in Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG, die Sendungen von Bruteiern nach Nummer 3.3.2 auf dem Weg in andere Mitgliedsstaaten begleiten, müssen folgenden Vermerk enthalten:

„Diese Sendung erfüllt die Tiergesundheitsbedingungen der Entscheidung 2006/115/EG der Kommission.“

- 3.4 Abweichend von Nummer 1.5 kann die Beförderung genehmigt werden
- 3.4.1 von Frischfleisch von Geflügel, einschließlich Fleisch von Laufvögeln, mit Ursprung in oder außerhalb den Schutzzonen, das gemäß Anhang II sowie Anhang III Abschnitte II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt und gemäß Anhang I Abschnitten I, II und III sowie Abschnitt IV Kapitel V und VII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 kontrolliert wurde;
- 3.4.2 von Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnissen die unter Nummer 3.4.1 genanntes Fleisch enthalten und gemäß Anhang III Abschnitte V und VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt wurden;
- 3.4.3 von frischem Fleisch von Wildgeflügel mit Ursprung in den Schutzzonen, wenn das Fleisch mit der Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Anhang II der Richtlinie 2002/99/EG versehen und zur Beförderung zu einem Betrieb zu der für die Aviäre Influenza vorgeschriebenen Behandlung gemäß Anhang III derselben Richtlinie bestimmt ist;
- 3.4.4 von Fleischerzeugnissen, die aus Fleisch von Wildgeflügel hergestellt wurden, das einer für die Aviäre Influenza vorgeschriebenen Behandlung gemäß Anhang III der Richtlinie 2002/99/EG unterzogen wurde;
- 3.4.5 von frischem Fleisch von Wildgeflügel mit Ursprung außerhalb der Schutzzonen, das in Betrieben innerhalb der Schutzzonen gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt und gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 kontrolliert wurde;
- 3.4.6 von Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnissen die unter Nummer 3.4.5 genanntes Fleisch enthalten und in Betrieben innerhalb der Schutzzonen gemäß Anhang III Abschnitte V und VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt wurden.
- 3.4.7 Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt trägt dafür Sorge, dass die in den Nummern 3.4.5 und 3.4.6 genannten Erzeugnisse von einem Handelspapier begleitet sind, das folgenden Vermerk enthält:

„Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen der Entscheidung 2006/115/EG der Kommission.“

4. Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe e der Entscheidung 2006/115/EG die Versendung genehmigen
- 4.1 von tierischen Nebenprodukten, die die Anforderung von Anhang VII Kapitel II Abschnitt A, Kapitel III Abschnitt B, Kapitel IV Abschnitt A, Kapitel VI Abschnitt A und B, Kapitel VII Abschnitt A, Kapitel VIII Abschnitt A, Kapitel IX Abschnitt A und Kapitel X Abschnitt A sowie von Anhang VIII Kapitel II Abschnitt B und Kapitel III Abschnitt II Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erfüllen;
- 4.2 von unbehandelten Federn oder Federteilen gemäß Anhang VIII Kapitel VIII Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 von Geflügel von außerhalb der Schutzzonen;
- 4.3 von behandelten Federn und Federteilen von Geflügel, die einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen die Abtötung der Erreger gewährleistenden Verfahren behandelt wurden;
- 4.4 von Erzeugnissen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht keinen spezifischen Veterinärbedingungen unterliegen und die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen verboten oder anderweitig beschränkt sind, einschließlich der Erzeugnisse gemäß Anhang VIII Kapitel VII Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
5. Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erteilt Genehmigungen nach den Nummern 3 und 4 unter Beachtung folgender Bedingungen:
- 5.1 Die Genehmigung von Verbringungen von unter diese Tierseuchenverordnung fallenden Tieren oder deren Erzeugnissen wird von dem zufrieden stellenden Ergebnis einer Risikoanalyse abhängig

gemacht, und es werden alle angemessenen Biosicherheitsmaßnahmen getroffen, um die Verschleppung der Aviären Influenza zu verhüten.

- 5.2 Wird die Versendung, Verbringung oder Beförderung von Erzeugnissen gemäß den Nummern 3.3, 3.4 und 4 genehmigt, so müssen die Erzeugnisse gewonnen, bearbeitet, behandelt, gelagert und befördert werden, ohne dass der Gesundheitsstatus anderer Erzeugnisse, die die Tiergesundheitsanforderungen für den Handel, das Inverkehrbringen und die Ausfuhr in Drittländer erfüllen, dadurch beeinträchtigt wird.
6. Die Schutzzonen und Überwachungszonen werden vom zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt festgesetzt.

Im öffentlichen Interesse wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenverordnung angeordnet.

Vorsätzlich und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Tierseuchengesetzes und können nach § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

### **Begründung:**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat in der an die Mitgliedsstaaten gerichteten Entscheidung 2006/115/EG vom 17. Februar 2006 (ABl. EU Nr. L 48 S. 28) Maßnahmen zum Schutz gegen hoch pathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln in der Gemeinschaft festgelegt, die durch das Influenza – A-Virus des Subtyps H5 hervorgerufen wird und bei der der Verdacht besteht, dass sie vom Neuraminidase-Typ N1 ist, um die Übertragung der Aviären Influenza von Wildvögeln auf Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies sowie den Befall ihrer Erzeugnisse zu verhüten.

Die Geflügelpest ist eine hochinfektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann. In mehreren Ländern Europas ist der Ausbruch von Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Das Tierseuchengeschehen zeigt starke Ausbreitungstendenz. In Mecklenburg-Vorpommern sind nunmehr tote Wildvögel aufgefunden worden, die mit dem Virus der Geflügelpest infiziert sind.

Da im Rahmen der erforderlichen Umsetzung der vorgenannten Entscheidungen der Kommission entsprechende Regelungen in einer Rechtsverordnung noch nicht erlassen worden sind, werden die oben genannten Maßnahmen angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Vorliegend handelt es sich um ein Seuchengeschehen, bei dem unverzüglich gehandelt werden muss. Jedes Zuwarten erhöht die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche ganz erheblich. Auch muss die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften umgehend in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Daher kann Rechtsmitteln gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung zugebilligt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem  
Verwaltungsgericht Schwerin  
Wismarsche Straße 323  
19055 Schwerin

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag ist auch vor Erhebung der Klage zulässig.

#### **Layout & Druck, Herausgeber:**

Stadtverwaltung Sassnitz  
Hauptstraße 33  
18546 Sassnitz  
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63  
E-Mail: buero-stadtvertretung@sassnitz.de  
Internet: <http://www.sassnitz.de>

#### **Erscheinungsweise:**

mindestens vierteljährlich

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung  
Sassnitz  
ABO-Abgabe nach Vereinbarung